

Schulpflege

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 28. Oktober 2025

2025/2026/ 0.01.02.03 Reglemente
13 Reglement Absenzen und Dispensationen - Totalrevision

Beschluss Schulpflege

1. Die Totalrevision des Reglements über die Absenzen und Dispensationen von Schulkindern der Schule Wetzikon wird genehmigt.
2. Der Beschluss wird am 7. November 2025 im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament) (inkl. Erlass)
 - Alle Schulleitungen
 - Sachbearbeitung Kommunikation

Ausgangslage

Das Reglement Absenzen und Dispensationen stammt noch aus dem Fusions-Jahr 2018 und wurde seither noch nie überarbeitet. Eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt sowie die Bereinigung von formellen Punkten stand schon lange an.

Dispensationen und Familienurlaube

Nun hat sich die Schulleitungskonferenz SLK intensiv mit der Thematik der Dispensationen und insbesondere der Familienurlaube auseinandergesetzt. Anlass war die Feststellung, dass die Handhabung in den einzelnen Schulen unterschiedlich erfolgt und dadurch kein einheitlicher Konsens gegenüber den Eltern besteht. Ziel der Diskussion war es, eine gemeinsame Haltung zu entwickeln. Berücksichtigt wurden dabei auch in der Vergangenheit gutgeheissene Begehren um Neubeurteilung durch die Schulpflege, die von einer eher grosszügigeren Praxis geprägt waren. Diskutiert wurde insbesondere die Frage, ob längere Familienurlaube mit Ferienverlängerungen kombiniert werden dürfen.

Die SLK empfiehlt nun eine Präzisierung der "zureichenden Gründe" für eine Dispensation, da die bisherigen Formulierungen zu Missverständnissen geführt haben. Der Begriff "Ferienverlängerung" soll im Zusammenhang mit einem längeren Familienurlaub gestrichen werden, da viele Eltern ihre Abwesenheiten bewusst auch in die Ferien legen, damit das Kind nicht lange aus der Schule genommen werden muss. Zudem soll der Familienurlaub nicht mehr an berufliche Gründe gebunden sein, da es heute eine Vielzahl an Gründen gibt, warum Eltern einen Familienurlaub beziehen - etwa ein Sabbatical, die Begleitung bei einem längeren Auslandsaufenthalt, die Zeit zwischen zwei Anstellungen, familiäre Projekte oder eine bewusst geplante Auszeit. Ein solcher "Familienurlaub soll grundsätzlich alle drei Jahre bewilligt werden können.

Im Sinne eines Entgegenkommens beantragt die SLK, dass für längere Familienurlaube auch zwei Jokertage einzusetzen sind.

Formelle Überarbeitung

Zusätzlich zur inhaltlichen Diskussion zum Thema Familienurlaub bot sich auch gleich eine totale Überarbeitung des Erlasses an; veraltete Formulierungen wurden angepasst und Wiederholungen aus den gesetzlichen Bestimmungen der Volksschule gestrichen.

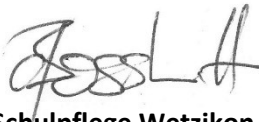
Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung

Die von der SLK beantragte Kombination von Dispensationen gemäss § 29 Volksschulverordnung VSV mit Jokertagen gemäss § 30 VSV (Forderung eines Entgegenkommens der Eltern oder Erziehungsberechtigten) ist aus Sicht der Geschäftsleitung Bildung nicht zulässig. Entweder wird ein Dispensationsgesuch nach den Bestimmungen von § 28 VSV rechtmässig bewilligt oder es wird abgelehnt. Die Jokertage sind zwei "geschenkte" Tage pro Jahr, welche unbegründet eingesetzt werden können. Daher empfiehlt die Geschäftsleitung Bildung der Schulpflege grundsätzlich eine Genehmigung der vorliegenden Totalrevision des Reglements Absenzen und Dispensationen – exklusiv des Zusatzes im neuen Artikel 4 "Im Sinne eines Entgegenkommens sind für längere Familienurlaube zwei Jokertage einzusetzen."

Erwägungen

Die Schulpflege hat die Totalrevision des Reglements Absenzen und Dispensationen geprüft und genehmigt den neuen Erlass. Dabei wird der Zusatz im neuen Artikel 4 "Im Sinne eines Entgegenkommens sind für längere Familienurlaube zwei Jokertage einzusetzen" wieder gestrichen.

Für richtigen Protokollauszug:



Schulpflege Wetzikon

Claudia Bosshardt, Leitung Schulverwaltung